

# Erhalt der neuen beA-Karte und des PIN-Briefs

- I. Eingang neue beA-Karte und Versandbestätigung der Bundesnotarkammer
- II. Gründe, dass die neue beA-Karte oder Versandbestätigung nicht zugehen können.
- III. Erhalt der beA-Karte über den Bestätigungslink bestätigen
- IV. Erhalt des PIN-Briefes (neue PIN für jede neue Karte)
- V. Weitere Schritte

Jeder der aufgelisteten Punkte wird nachfolgend detailliert erläutert.

***Als Ergebnis der folgenden Schritte wird Ihnen vorliegen:***

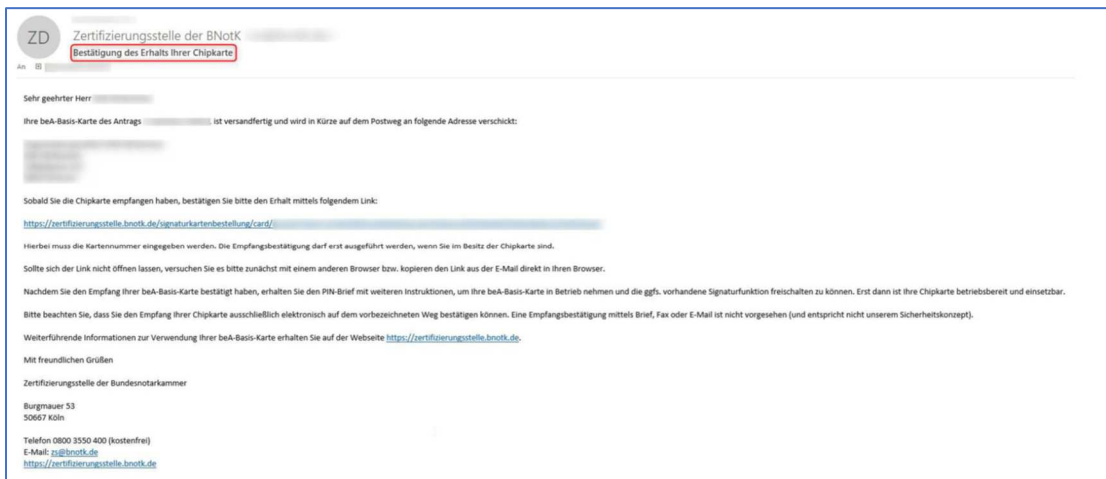
- ***neue beA-Karte***
- ***PIN-Brief mit PIN und PUK***
- ***Sofern eine Signaturkarte ersetzt wird, der Link zur Beantragung der Fernsignaturfunktion***

## **I. Eingang neue Karte und Versandbestätigung der Bundesnotarkammer**

Sie haben eine neue beA-Karte im Zuge des beA-Kartentauschs per Post erhalten.



Mit Versand der beA-Karte wurde Ihnen zeitnah und automatisiert eine Versandinformation mit dem Betreff „Bestätigung des Erhalts Ihrer Chipkarte“ per E-Mail von [zs-no-reply@bnotk.de](mailto:zs-no-reply@bnotk.de) zugesandt.



Entsprechend sollten Ihnen innerhalb weniger Tage die neue Karte und die zugehörige Versandinformation vorliegen. Wichtig ist, dass Sie BEIDE Lieferungen für den weiteren Ablauf benötigen.

## II. Gründe, dass die neue beA-Karte oder Versandbestätigung nicht zugehen können.

### a) Feststellung des Ablaufdatums der vorhandenen beA-Karte

Sollten Sie bisher weder eine Karte noch eine Versandinformation, erhalten haben, so könnte es daran liegen, dass Ihre beA-Karte noch nicht zum Tausch ansteht.

Im Laufe von 2022 werden alle vorhandenen beA-Basis und beA-Signaturkarten durch Neulieferungen ersetzt.

Zur Beurteilung der zeitlichen Dringlichkeit prüfen Sie bitte das Gültigkeitsdatum Ihrer beA-Karte! Im ersten Schritt werden alle beA-Karten mit Ablaufdatum 08.09.2022 getauscht. Das Datum der Gültigkeit wird Ihnen bei der Anmeldung im beA, im Dialog *Sicherheits-Token auswählen* angezeigt.



### b) Keine beA-Karte erhalten

Für den Versand des Kartenbriefes und später des PIN-Briefes wird die im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) hinterlegte Kanzleiadresse genutzt. Sofern ein Zustellbevollmächtigter bestellt ist oder eine nichtöffentliche Zustelladresse vorliegt, werden diese für den Versand verwendet.

Sollten Sie bis 6 Wochen vor dem Ablaufdatum keine neue beA-Karte im Kartentausch erhalten haben, wenden Sie sich bitte über das von der Bundesnotarkammer unter <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch> zur Verfügung gestellte [Kontaktformular](#) (Grund der Anfrage = beA-Karte nicht erhalten) oder per E-Mail mit dem Betreff „beA-Karte nicht erhalten“ an [bea@bnotk.de](mailto:bea@bnotk.de) an den beA-Karten-Support.

### c) Keine Versandinformation erhalten

Wichtig ist, dass die für Sie bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer hinterlegte E-Mail-Adresse noch gültig und verwendbar ist. Darauf wurde bereits in den BRAK Newslettern [Ausgabe 4/2022 v. 8.4.2022](#) und [Ausgabe 5/2022 v. 2.5.2022](#) hingewiesen.

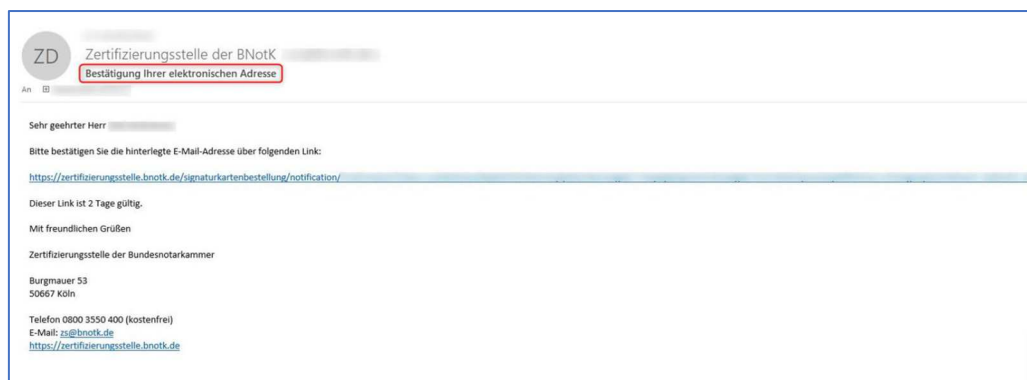
#### Feststellung der E-Mail-Adresse

Sollte Ihnen nicht bekannt sein, welche E-Mail-Adresse aktuell für Sie hinterlegt ist, finden Sie diese in Ihrer letzten Bestellbestätigung. Zudem erhalten Sie die jährliche Rechnung für Ihre beA-Produkte an diese E-Mail-Adresse.

#### Änderung der E-Mail-Adresse

Wenn sich Ihre E-Mail-Adresse geändert hat, wird kurzfristig um Mitteilung dieser Änderung an den beA-Karten-Support der Bundesnotarkammer über das von der Bundesnotarkammer unter <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch> zur Verfügung gestellte [Kontaktformular](#) (Grund der Anfrage = Änderung der E-Mail-Adresse) oder per E-Mail mit dem Betreff "Änderung der E-Mail-Adresse) an [bea@bnotk.de](mailto:bea@bnotk.de) gebeten.

Der beA-Karten-Support der Bundesnotarkammer wird Ihre E-Mail-Adresse in allen ihren Systemen anpassen und Ihnen zur Bestätigung eine E-Mail mit dem Betreff „Bestätigung Ihrer elektronischen Adresse“ zukommen lassen, mit Hilfe derer Sie diese Änderung über einen Link verifizieren können. Bitte beachten Sie, dass dieser Link nur 48 h nutzbar ist.



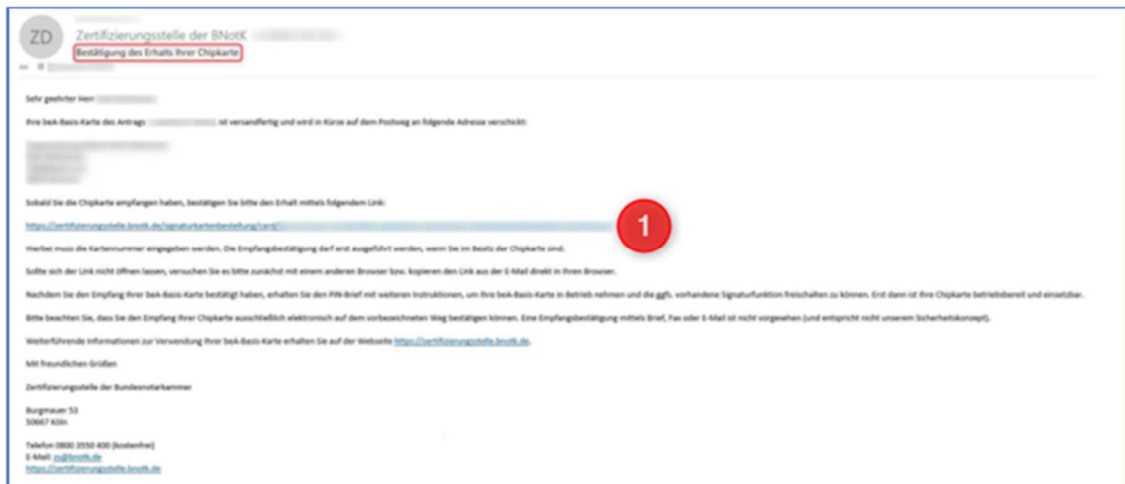
Prüfung SPAM-Ordner und Support der BNotK kontaktieren  
Haben Sie eine beA-Karte erhalten, es liegt Ihnen aber keine entsprechende E-Mail vor, prüfen Sie bitte zunächst Ihren Spam-Ordner. Ist auch dort keine entsprechende E-Mail enthalten, wenden Sie sich bitte kurzfristig an die Bundesnotarkammer über das von der Bundesnotarkammer unter <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch> zur Verfügung gestellte [Kontaktformular](#) (Grund der Anfrage = fehlender Link zur Bestätigung des Kartenerhalts) oder per E-Mail mit dem Betreff "fehlender Link zur Bestätigung des Kartenerhalts" an [bea@bnotk.de](mailto:bea@bnotk.de) .

### III. Erhalt der beA-Karte über den Bestätigungslink bestätigen

Liegt Ihnen die beA-Karte UND die E-Mail zur Bestätigung des Erhalts Ihrer Chipkarte vor, klicken Sie bitte auf den enthaltenen Bestätigungslink. Dies ist die Voraussetzung, dass der dazu gehörige PIN-Brief automatisiert versandt wird.

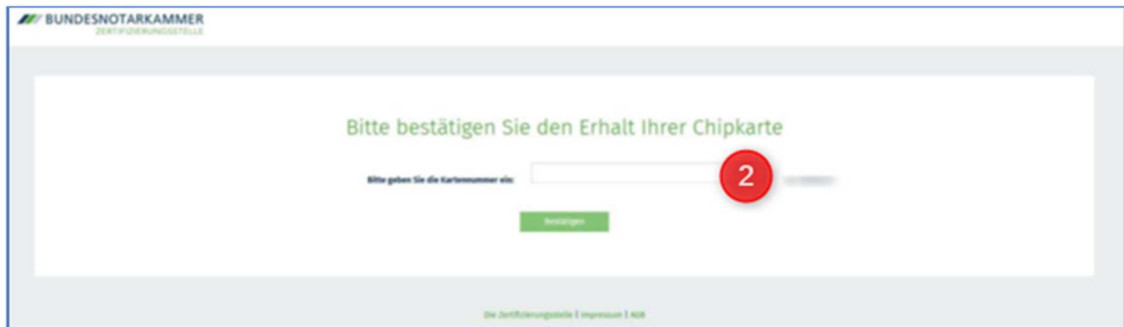
Verwenden Sie bitte den Link aus der E-Mail-Versandbestätigung der neuen beA-Karte.

#### 1. Bestätigungslink betätigen



Im nun geöffneten Fenster geben Sie bitte die Kartenummer der neuen beA-Karte ein – mit 7 beginnend – und bestätigen die Eingabe.

## 2. Eingabe der Kartennummer der neuen beA-Karte

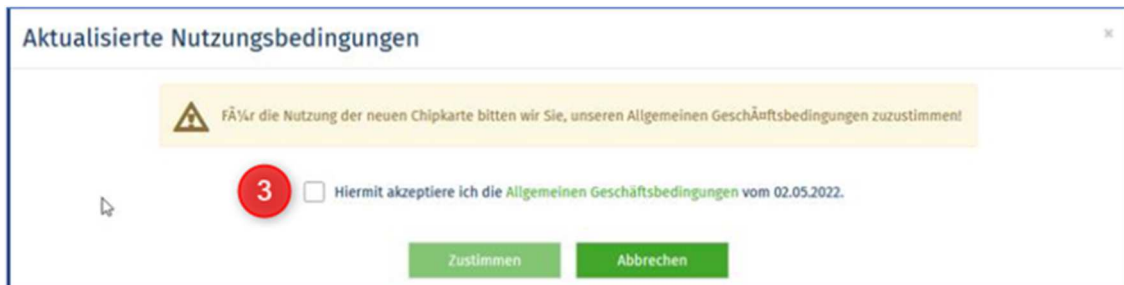


The screenshot shows a web form titled "Bitte bestätigen Sie den Erhalt Ihrer Chipkarte" (Please confirm the receipt of your chip card). Below the title, there is a text input field labeled "Bitte geben Sie die Kartennummer ein:" (Please enter the card number:). A red circle with the number "2" is overlaid on the input field. Below the input field is a green button labeled "Bestätigen" (Confirm). At the bottom of the form, there is a small link: "Die Zertifizierungsstelle | Impressum | AGB".

Bei Vorliegen mehrerer Tauschkarten achten Sie bitte darauf, dass die Antragsnummer aus dem Kartenbrief mit der Antragsnummer aus der E-Mail zur Empfangsbestätigung übereinstimmt.

Zusätzlich ist es erforderlich, dass Sie die AGB akzeptieren.

## 3. Bestätigung der AGB



The screenshot shows a dialog box titled "Aktualisierte Nutzungsbedingungen" (Updated Terms and Conditions). It contains a warning icon and the text: "Für die Nutzung der neuen Chipkarte bitten wir Sie, unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuzustimmen" (For the use of the new chip card, we ask you to agree to our General Terms and Conditions). Below this, there is a checkbox with a red circle containing the number "3" next to it, and the text: "Hiermit akzeptiere ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 02.05.2022." (I hereby accept the General Terms and Conditions from 02.05.2022). At the bottom, there are two green buttons: "Zustimmen" (Agree) and "Abbrechen" (Cancel).

Solange der Erhalt der beA-Karte noch nicht bestätigt wurde, erhalten Sie bis zu drei Erinnerungs-E-Mails mit folgenden Betreffs:

- „1. Erinnerung zur Bestätigung des Erhaltes Ihrer Chipkarte“
- „2. Erinnerung zur Bestätigung des Erhaltes Ihrer Chipkarte“
- „Letzte Erinnerung zur Bestätigung des Erhaltes Ihrer Chipkarte“

***Erst nach erfolgreicher Bestätigung wird der PIN-Brief erstellt und an Sie verschickt.***

**Auch nach der letzten Erinnerung bleibt der Link funktionsfähig. Zudem kann dieser auch über den Support der Bundesnotarkammer erneut angefordert werden.**

Nach der erfolgreichen Bestätigung informiert die Bundesnotarkammer per E-Mail.



Zeitnah mit dieser E-Mail wird der PIN-Brief mit PIN/PUK erstellt und versendet und sollte innerhalb weniger Tage eintreffen.

**Wird mit der neuen Karte eine vorhandene beA-Karte-Signatur ersetzt, so wird per E-Mail der Link zur Beantragung der Fernsignatur-Funktion zugesendet. Siehe V. Weitere Schritte.**

#### IV. Erhalt des PIN-Briefes

Mit dieser Benachrichtigung wird auch der Versand des PIN-Briefes mit der PIN/PUK der neuen Karte durchgeführt. Dieser sollte dann innerhalb weniger Tage bei Ihnen sein.

Beachten Sie bitte, dass Sie die PIN/PUK lesen können, wenn Sie auf der Rückseite das Papier entfernen.

Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, dass Sie die beA-Karte in beA einbinden können. Führen Sie die hierzu notwendigen Schritte kurzfristig durch.

**In jedem Fall muss die Einbindung der neuen Karten in beA VOR Ablauf der Gültigkeit der bisherigen beA-Karte erfolgen!**

#### V. Weitere Schritte

Zum Hinterlegen der beA-Karte im Postfach, sowie die Beantragung und Bereitstellung der Fernsignaturfunktion finden Sie jeweils einen gesonderten Artikel auf unserer beA-Portalseite.

**Sicherheitsrelevanter Hinweis der Bundesnotarkammer:**

Nach Zustellung des PIN-Briefs **kann optional** die PIN geändert werden. Zur Änderung Ihrer PIN müssen Sie das Tool „SAK lite“ benutzen:

<https://sso.bnotk.de/saklite/download/>

Eine Anleitung zur PIN-Änderung finden Sie hier:

<https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zertifizierungsstelle/pin-aenderung.html>